

ABSENZGESUCH

Rechtsgrundlage

§ 46 des Gesetzes über die Volksschule beschreibt den Rahmen für das Absenzen- und Urlaubswesen (auszugsweise).
 Abs. 1: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
 Abs. 1a: Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
 Abs. 2: Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Weitere Regelung

1. Absenzen gelten nur dann als entschuldigt, wenn sie aus wichtigem Grund erfolgen.
2. Für nicht begründbare Absenzen sind die Jokertage einzusetzen.
Der Bezug der Jokertag(e) ist nicht möglich an den beiden ersten Schultagen zu Schuljahresbeginn, an speziellen Schulanlässen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen, Besuchstagen sowie während spezieller Schulwochen wie Lagerwochen, Projektwochen, schulischen Schnupperwochen (Anm.: Aufzählung ist nicht abschliessend).
3. Absenzen und der Bezug von Jokertagen sind vorhersehbar. Darum muss ein begründetes Absenzgesuch bis spätestens 1 Woche vor Antritt bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Jokertage müssen nicht begründet werden.
4. Situationsbedingt erfordert ein Gesuch eine Koordination über verschiedene Schulen (Prim, Sek).
5. Ausserordentliche Schnupperlehren in der 2. Sek werden nur im Zusammenhang mit einer Lehrstellenbewerbung oder bei einem Nachweis der aktiven Berufswahl während der Schulferien bewilligt.
6. Gesuche im Rahmen der Berufswahl/Berufsfindung in der 3. Sek dürfen kurzfristig eingereicht werden.
7. Der versäumte Lehrstoff muss selbständig nachgearbeitet und den betroffenen Lehrpersonen unaufgefordert vorgelegt werden. Je nach Situation kann durch die Schule eine Ersatzleistung eingefordert werden.
8. Kompetenzregelung: Die Beurteilung von Absenzgesuchen bis und mit fünf Schultagen liegt in der Kompetenz der Schulleitung, mehr als fünf Tage werden von der Schulbehörde behandelt und beantwortet.
9. Ausserordentliche Gesuche, welche durch die Schulbehörde beurteilt werden, müssen zwingend vier Wochen vor Antritt des Urlaubs eingereicht werden.
10. Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen werden durch die Sekundarschulbehörde ausgesprochen.

Personalien

Name		Vorname	
Adresse		Ort	
Klasse		Klassenlehrperson	

Gesuch, Grund

Absenzdaten		Zeit	
Grund	<input type="checkbox"/> Ich beziehe die Absenz(en) als Jokertag(e).		

Beglaubigungen

Datum		Dieses Gesuch wurde fristgerecht bei der Klassenlehrperson eingereicht: Visum der Klassenlehrperson
Unterschrift Eltern		
Unterschrift Schülerin/Schüler		
Entscheidung der Schulleitung/Schulbehörde	<input type="radio"/> bewilligt <input type="radio"/> abgelehnt	Unterschrift

Rechtsmittel (bei Entscheid durch Schulleitung)

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 5 Tagen nach Erhalt bei der Sekundarschulbehörde Romanshorn-Salmsach, Schulsekretariat, Gottfried-Kellerstr. 23, 8590 Romanshorn schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel (bei Entscheid durch Schulbehörde)

Gegen den Entscheid der Sekundarschulbehörde kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement für Erziehung und Kultur, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.